

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

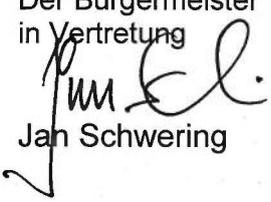
Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 07.12.2020 beschlossene 16. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 08.12.2020

Der Bürgermeister
in Vertretung


Jan Schwering

Angeschlagen am: 11.12.2020

Frühestens abzunehmen: 11.12.2020

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 16. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003 mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 08.12.2020

Der Bürgermeister
in Vertretung



Jan Schwering

SATZUNG

zur 16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beleggebühr beträgt für

a) ein Reihengrab	1.044,00 €
b) ein Reihengrab auf dem Rasengrabfeld	1.495,00 €
c) ein Wahlgrab (pro Grabstelle)	1.492,00 €
d) ein Wahlgrab auf dem Rasengrabfeld (pro Grabstelle)	2.115,00 €
e) ein Kinderwahlgrab	277,00 €
f) ein Kinderwahlgrab auf dem Rasengrabfeld	396,00 €
g) ein Urnenwahlgrab	501,00 €
h) ein Urnenwahlgrab auf dem Rasengrabfeld	724,00 €
i) das Aschestreufeld	985,00 €

§ 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 43,00 € beträgt.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 55,00 € beträgt.

§ 3

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kinderwahlgrab wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 8,00 € beträgt.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kinderwahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 11,00 € beträgt.

§ 4

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 14,00 € beträgt.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf dem Rasengrabfeld wird eine Gebühr berechnet, die pro Jahr und Grabstelle 17,00 € beträgt.

§ 5

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Herrichtung einer Grabstätte (Ausheben und Verfüllen) auf dem Kommunalfriedhof Drensteinfurt werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Personen vom 7. Lebensjahr an	505,00 €
b) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	101,00 €
c) für Urnen	142,00 €

§ 6

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Ausbettung auf Reihen- und Wahlgrabstätten betragen im Einzelnen:

a) Ausbettung Einzelwahlgrab, Reihengrab	1.261,00 €
b) Ausbettung Urnenwahlgrab	214,00 €
c) Ausbettung Kinderwahlgrab	252,00 €

Bei erneuter Bestattung finden die Bestattungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung Anwendung.

§ 7

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für das auf Antrag des Nutzungsberechtigten erfolgte Einebnen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab (Wahl- und Reihengrab)	109,00 €
b) Urnenwahlgrab	43,00 €
c) Kinderwahlgrab	22,00 €

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.